



## Stellungnahme

### **zum Entwurf einer Verordnung zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs nach § 7a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (ohne Drucksachennr.)**

Berlin 24. Januar 2019

Mit der Verabschiedung des e-Government Gesetzes NRW soll nicht nur die elektronische Verwaltung gestärkt werden. Auch die Digitalisierung von Abläufen soll gefördert und vorangetrieben werden. Das Gesetzesvorhaben und den dort aufgegriffenen §7a hat eco im vergangenen Jahr in einer entsprechenden Stellungnahme kritisch gewürdigt. Der nunmehr vorliegende Entwurf der Verordnung zur Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs soll weitere Klarstellungen beinhalten. Aus Sicht des eco gilt es im Rahmen der weiteren Beratung folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:

#### **I. Allgemeine Anmerkungen**

##### **Technikneutralität**

Der Verordnungsentwurf selbst gibt grundsätzlich keine bestimmte Technologie vor. Dies ist begrüßenswert. Gleichzeitig ist es im Sinne einer möglichst kohärenten Regelung sinnvoll auch darauf zu achten, dass die geschaffenen Maßgaben die Einführung neuer Technologien ermöglichen und diese ohne größeren Aufwand in bestehende Regeln integriert werden können. An einzelnen Stellen scheint es daher angebracht Formulierungen noch einmal kritisch zu prüfen.

##### **Normenbezug**

Maßgabe der Verordnung ist die Norm EN 16931 und der daraus abgeleitete XRechnungsstandard als Normspezifikation. Diese sehr enge Herangehensweise könnte sich als problematisch erweisen, wenn zukünftig weitere Normspezifikationen (Core Invoice Usage Specifications – CIUS) eingeführt werden und sich evtl. im breiten Gebrauch durchsetzen. Schon jetzt existieren verbreitete Normspezifikationen, die mit EN 16931 konform sind und ebenfalls verwendet werden könnten. Die Festlegung auf eine einzelne Normspezifikation beim gleichzeitigen Ausschluss sämtlicher anderer CIUS wird für die Wirtschaft zu einem erheblichen Investitions- und Anpassungsbedarf führen, wenn sie mit der öffentlichen Hand interagieren und interoperabel sein möchte. Einer stringenter Digitalisierung läuft dieses Ansinnen zuwider.



## II. Zu den Paragrafen im Einzelnen

Konkret sieht eco – Verband der Internetwirtschaft folgende Aspekte in dem Verordnungsentwurf:

### **Zu Paragraf 2: Begriffsbestimmungen**

In § 2 (1) empfiehlt es sich, zu Klarstellungszwecken zu ergänzen, dass auch die elektronischen Rechnungsdokumente eine Forderung begründen. Bei § 2 (2) Pt. 2 empfiehlt es sich, den Begriff „automatisch“ durch das Wort „automatisierbar“ auszutauschen, um einer eventuellen zukünftigen teil-automatischen Verarbeitung vorzubauen und so die Verordnung technikneutraler zu gestalten.

### **Zu Paragraf 3: Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung**

Die in § 3 (1) getroffene Festlegung auf das Datenaustauschformat XRechnung ist kritisch zu bewerten. XRechnung ist eine von mehreren Normspezifikationen (CIUSs), die neben anderen Normspezifikationen in der Norm EN 16931 existiert. Die einseitige Festlegung auf diese, vor allem im öffentlichen Dienst festgelegte Spezifikation ist gerade für Unternehmen, die entsprechende Investitionen in andere Formen der Normspezifikation gem. EN 16931 getätigt haben, mit einem deutlich höheren Mehraufwand verbunden. Unklar ist in diesem Kontext auch, wie bereits getroffene Vereinbarungen mit Auslieferungsformen in anderen Formaten auf X.400-Basis gehandhabt werden sollen wie bspw. ELMO/ELFE, wenn sie mit Kunden entsprechend vereinbart sind. Eine Möglichkeit, zumindest übergangsweise entsprechende Systeme weiterbetreiben zu können, wenn sie den Anforderungen aus § 4 gerecht werden, wäre hier begrüßenswert.

In § 3 (3) ist nicht klar, warum Weberfassung und Webupload separat aufgelistet werden. Es wäre hilfreich, wenn hier näher erläutert werden könnte, was mit Weberfassung im Verhältnis zum Webupload gemeint ist. Zusätzlich wäre es sinnvoll und begrüßenswert, im Sinne der Technologieneutralität eine salvatorische Klausel einzufügen, die weitere Möglichkeiten der Übermittlung gestatten, wenn dafür die entsprechenden technischen Vorkehrungen geschaffen worden sind, und die nötige Sicherheit und Integrität der Daten gewährleistet ist.

In § 3 (4) scheint es zudem angebracht zu sein, dass die Annahme elektronischer Rechnungen nicht nur auf „geeignete Art und Weise“ erfolgen soll, sondern auch medienbruchfrei möglich sein sollte.

### **Zu Paragraf 4: Inhalt der elektronischen Rechnung**

In Bezug auf Paragraf 4 besteht die Frage, inwieweit man unter Verweis auf die zuvor aufgeworfene Harmonisierung mit der Norm EN 16931 die angegebenen Felder als verpflichtend ansehen muss, um neben XRechnung auch andere CIUS in das Rahmenwerk integrieren zu können.



#### **Zu Paragraf 5: Schutz personenbezogener Daten**

Der In § 5 (1) enthaltene Verweis auf Datensparsamkeit ist mit den bestehenden Datenschutzregeln redundant. Auf ihn kann dementsprechend verzichtet werden, um durch spätere Überarbeitung entsprechender rechtlicher Rahmenwerke Folgeänderungen zu vermeiden. Analog hierzu wäre es bedenkenswert in § 5 (2) einen Verweis auf die bestehenden Regeln zu machen.

#### **Zu Paragraf 6: Ausnahmen für Direktaufträge und sicherheitsspezifische Aufträge**

Die in § 6 (1) formulierte Ausnahme für Direktaufträge gemäß UVgO ist im Sinne einer stringenten Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung nicht nachvollziehbar. Sollte hier ein Ausnahmetatbestand in bestimmten Fällen als zwingend erforderlich angesehen werden, wäre es zumindest begrüßenswert, wenn die formulierte Ausnahme als separate Möglichkeit für eine Nebenabsprache angeboten wird. Analog hierzu sollte auch in § 6 (2) die Vorgabe des Einsatzes elektronischer Rechnungen vorgeben und die Möglichkeit eines Verzichts als Ausnahme anführen.

---

**Über eco:** Mit über 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.